

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Prüfung über die Einhaltung der Maßnahmen zur
Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr
2018
gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 222 vom 13.03.2018

PRÜFER:

Elena Eccher

Gilbert Gasser

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Rechtsrahmen	4
II.	Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2018.....	5
III.	Methodischer Ansatz	6
IV.	Prüfergebnisse.....	7
V.	Bewertung und Empfehlungen.....	13

I. Rechtsrahmen

Gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 obliegt der Prüfstelle die Durchführung auch kooperativer Kontrollen, die der Aufsicht über die Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen betreffend die Körperschaften nach Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts dienen.

Artikel 79 des Autonomiestatuts (DPR Nr. 670 vom 31. August 1972) in geltender Fassung regelt die Koordinierung der öffentlichen Finanzen in der Region Trentino-Südtirol.

Gemäß Absatz 1 besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem aus Region, Provinzen und den örtlichen Körperschaften, den von den Provinzen und den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Gemäß Artikel 3 obliegt es den Provinzen, die öffentlichen Finanzen gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu koordinieren und die Beitragsleistungen sowie die Pflichten dieser Körperschaften zu regeln.

Im Absatz 4 wird ausdrücklich Folgendes festgelegt: Nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind die staatlichen Bestimmungen, welche Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge – einschließlich jener in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt – vorsehen. Die Provinzen übernehmen für sich und für die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die Koordinierung der öffentlichen Finanzen und ergreifen autonom Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben.

Nach Artikel 21/bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002 Nr. 1 erlässt die Landesregierung auf Vorschlag des Generaldirektors/der Generaldirektorin Maßnahmen für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften gemäß Artikel 79 Absatz 3 Anweisungen zur Ausgabenminderung – auch struktureller Art – erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben.

Mit Beschluss Nr. 845 vom 8. August 2017 legte die Landesregierung die Körperschaften und die Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene fest. Laut Punkt 2 der Anlage A zum besagten Beschluss ist die Prüfstelle dafür zuständig, Kontrollen durchzuführen, die der Überwachungstätigkeit zur Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen und der Körperschaften gemäß Punkt 1 dienen, mit Ausnahme der öffentlichen Körperschaften, für deren Kontrolle die Abteilung Örtliche Körperschaften zuständig ist.

Mit Beschluss Nr. 222 vom 13. März 2018 genehmigte die Landesregierung die Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2018. Die im besagten Beschluss Nr. 845/2017 genannten Körperschaften mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften wurden dazu aufgerufen, die erlassenen Richtlinien umzusetzen.

II. Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2018

Laut Anlage A zum Beschluss Nr. 222/2018 ist die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und vor allem der laufenden Ausgaben ein vorrangiges Ziel der öffentlichen Verwaltung. Die Eindämmung der laufenden Ausgaben sollte auch dazu führen, dass mehr öffentliche Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt werden können, um dadurch das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Mit den erteilten Richtlinien möchte die Landesregierung diese Ziele konkret umsetzen.

Unabhängig von den Richtlinien sind die Körperschaften dazu aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die laufenden Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben weiter einzuschränken, auch wenn dies nicht als eigenständige Maßnahme ausdrücklich angeführt wird.

In dem Beschluss sind neun allgemeine Richtlinien enthalten, in denen eine Reihe von Maßnahmen und Zielen festgelegt sind, die innerhalb 2018 umzusetzen sind. Für die Körperschaften gemäß Punkt 1 Buchstabe d) der Anlage A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 845/2017, deren Ordnung in die Zuständigkeit des Landes fällt und die vom Land auf ordentlichem Wege finanziert werden, galten nur die Richtlinien Nr. 2, 4, 6, 7, 8 und 9. Darüber hinaus gab es spezifische Richtlinien für einzelne unter Punkt 1 Buchstabe a) angeführte Körperschaften, die im Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts ausdrücklich vorgesehen sind, sowie für einige unter Punkt 1 Buchstabe b) angeführte Hilfskörperschaften des Landes¹.

In den gemeinsamen Richtlinien war Folgendes vorgesehen:

1. Die Planung der eigenen Zielsetzungen und Tätigkeiten sollte auf der Grundlage eines Performanceplans erfolgen. Am Ende eines jeden Planungszeitraumes sollte ein Performancebericht verfasst werden. Die angeführten Maßnahmen sollten an den so genannten „Schulen staatlicher Art“ auf dem Landesgebiet sowie an den Landesschulen nicht zur Anwendung kommen.
2. Die Planung sollte auch auf der Grundlage der notwendigen finanziellen Mittel erfolgen, welche über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt wurden. Dies galt auch für die notwendige Liquidität (Kassa), die in Abstimmung mit der Finanzabteilung programmiert werden sollte. Nicht unbedingt erforderliche Kassenbestände sollten vermieden werden. Jede Verschuldung war ausschließlich nach vorheriger Ermächtigung zugelassen.
3. Neuaufnahmen von Personal, insbesondere im Verwaltungsbereich, waren einzuschränken und Ausnahmen mussten angemessen begründet werden.
4. Für den Erwerb und die Nutzung von Immobilien, Gütern und Dienstleistungen war vorgeschrieben, dass die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen – sofern vereinbar – zur Anwendung kommen. Dies galt auch für die Programmierung, den elektronischen Markt und die Inanspruchnahme von Rahmenvereinbarungen. Alle Beteiligten sollten sich auch aktiv für die

¹ Für weitere Details siehe S. 6 und 7.

Entwicklung einer zentralen Beschaffung einsetzen.

5. Im Hinblick auf die Erreichung des Zieles einer Standardisierung und auf die Gewährleistung der Interoperabilität der EDV-Systeme sollte in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung für Informationstechnik gehandelt werden. Diese Abstimmung galt auch für den Bereich Telefonie, welcher über das Organisationsamt koordiniert wird.

6. Die Verwaltung der Immobilien, insbesondere die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, sollte in Absprache mit der Landesabteilung Vermögensverwaltung erfolgen.

7. Für die Vergabe von Aufträgen an Externe waren die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen einzuhalten.

8. Es galt, ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben, indem die Forderungssummen überwacht und laufend eingehoben werden sollten.

9. Die Ausgaben für Publikationen und Werbematerialien durften die im Dreijahreszeitraum 2014 – 2016 ausgegebene Summe nicht überschreiten, es sei denn, zwingende institutionelle Aufgaben würden Ausgaben für neue Projekte rechtfertigen. Von dieser Richtlinie ausgenommen waren die Körperschaften, zu deren institutionellen Aufgabe diese Tätigkeiten gehören.

Laut Beschluss musste sowohl der zuständigen Fachabteilung als auch der Prüfstelle innerhalb März 2019 über die erzielten Ergebnisse berichtet werden. Infolge der mit Beschluss Nr. 838/2018 eingeführten Änderung musste der Bericht nicht mehr von den Rechnungsprüfern zwecks Bestätigung der Einhaltung der Richtlinien und der erzielten Ergebnisse unterschrieben werden.

III. Methodischer Ansatz

Das Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung der im vorgenannten Beschluss Nr. 222/2018 vorgesehenen Richtlinien sah folgende Schritte vor:

- I. Einteilung der in der Anlage A zum Beschluss Nr. 845/2017 genannten Körperschaften und Einrichtungen in die folgenden Kategorien je nach Anwendbarkeit der Richtlinien über die Eindämmung der Ausgaben:
 - Für folgende Körperschaften gelten nur die allgemeinen Richtlinien: Südtiroler Sanitätsbetrieb, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Kontrolle der Sozialbindungen und der konventionierten Wohnungen, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, ABD – Airport AG, Business Location Südtirol/Alto Adige AG, Eco Center AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG.

- Für folgende Körperschaften gelten nur die allgemeinen Richtlinien Nr. 2, 4, 6, 7, 8 und 9: Europäische Akademie Bozen – EURAC Research, Stiftung Museion – Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein und die Schulen staatlicher Art des Landes sowie die Schulen des Landes.
 - Für folgende Körperschaften gelten nur spezifische Richtlinien: Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, Freie Universität Bozen².
 - Für folgende Körperschaften gelten sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Richtlinien:
Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Rundfunk-Anstalt Südtirol – RAS, Institut für den sozialen Wohnbau, Sonderbetrieb IDM Südtirol/Alto Adige, STA – Südtiroler Transportstrukturen AG.
- II. Erstellung einer Übersicht der gemäß Punkt 1 eingestuften Körperschaften unter Angabe der Richtlinien für die Eindämmung der Ausgaben.
 - III. Überprüfung der einzelnen Rechenschaftsberichte und Vergleich mit den einschlägigen Richtlinien auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses Nr. 222/2018.
 - IV. Vermerk der Prädikate *positiv*, *negativ* und *teils positiv* in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen Richtlinien durch jede einzelne Körperschaft.

Die Ergebnisse der Prüfung der Rechenschaftsberichte aller Körperschaften und Institutionen sind in diesem Prüfbericht dargelegt, der mit einer Gesamtbewertung und mit Empfehlungen für die Zukunft abschließt.

IV. Prüfergebnisse

Generell ist festzustellen, dass auch in diesem Jahr die im Beschluss Nr. 222/2018 vorgesehenen Verfahren und Fristen wenig Beachtung fanden. In der Tat haben nur neun Körperschaften und Einrichtungen ihren Rechenschaftsbericht fristgerecht bis Ende März vorgelegt. Erst nach einer Aufforderung durch den Generaldirektor des Landes am 16. April und nach zahlreichen weiteren telefonischen Anfragen durch die Prüfstelle gingen – zum Teil mit Monaten Verspätung – alle Berichte bis auf jener der Südtirol Finance AG ein.

In vielen Fällen musste die Prüfstelle Ergänzungen oder Klarstellungen zu den bereitgestellten Daten verlangen, wobei auch diese Informationen mit großer Verspätung nachgereicht wurden.

Was die Richtlinien im Einzelnen betrifft, kann Folgendes festgestellt werden:

² Beschluss der Landesregierung Nr. 838/2018.

Allgemeine Richtlinien

Mit Bezug auf Punkt 1 der allgemeinen Richtlinien verabschieden alle Körperschaften einen Performanceplan oder ein ähnliches Programmdokument und erstellen einen jährlichen Performancebericht oder einen gleichwertigen Rechenschaftsbericht³. Ausnahmen sind der Sonderbetrieb IDM, dessen Führungsriege regelmäßige Quartalsberichte über die Betriebsergebnisse erhält, die Südtiroler Informatik AG, die im Rahmen des Dienstleistungsvertrages mit der Landesverwaltung verpflichtet ist, monatlich über die im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur und der Wartung der verschiedenen Anwendungen erbrachten IT-Dienstleistungen unter Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards Bericht zu erstatten, sowie die Eco Center AG, die ihrem Verwaltungsrat alle drei Monate die Betriebsdaten jeder einzelnen geführten Anlage vorlegt.

Wie in der allgemeinen Richtlinie Nr. 2 vorgeschrieben, planten die meisten Körperschaften ihren Finanzbedarf in Absprache mit der Landesverwaltung und die Mittelübertragungen in Abstimmung mit der Finanzabteilung, um dadurch nicht unbedingt erforderliche Kassenbestände zu vermeiden. Bei den Schulen und der Stiftung Museion erfolgt die Übertragung der Landesmittel automatisch nach der Mittelbindung, d. h. ohne Prüfung des Kassenbedarfs. Die Agentur Landesdomäne hat sich über Verzögerungen bei den Zahlungen aus einigen Ausgabekapiteln des Landeshaushalts beschwert, ebenso wie das Ladinische Institut Micurà de Rü, das einige Monate lang nicht flüssig war und deshalb mit seinen Lieferanten zum Teil arg in Zahlungsverzug geriet. Die Therme Meran und die Agentur für Bevölkerungsschutz berichten über eine hohe Liquidität im Laufe des Geschäftsjahres. Zurückzuführen sei diese in der ersten Körperschaft auf die in der laufenden Geschäftstätigkeit entstehenden Mittelbestände, in der zweiten Körperschaft auf die Notwendigkeit, institutionelle Aufgaben im Zusammenhang mit unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignissen zu bewältigen. Die Körperschaften erklärten, dass sie 2018 keine kurz-, mittel- oder langfristigen Schulden aufgenommen hätten.

In Bezug auf Punkt 3 wurde festgestellt, dass die Richtlinie zur Personalaufnahme im allgemeinen eingehalten wurde. Weiters ist anzumerken, dass für den Sanitätsbetrieb 2018 mit zwei Beschlüssen der Landesregierung⁴ die Aufstockung des Stellenplans für das Verwaltungspersonal um insgesamt 26 Einheiten genehmigt wurde, um den gestiegenen Personalbedarf zu decken; infolgedessen ist das Personal in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr um 20,4 Vollzeitäquivalente angestiegen. Bei der Südtiroler Informatik stieg das Verwaltungspersonal zwischen 2017 und 2018 um 4 Einheiten an, was hauptsächlich auf die vom Land übertragenen neuen Aufgaben im Bereich des Datenschutzes (2 Einheiten) sowie auf die Ersetzung eines kurz vor der Pensionierung stehenden Mitarbeiters zurückzuführen ist. Auch das bei der STA angestellte Personal ist um 11 Vollzeitäquivalente gestiegen. Bei 5 dieser VZÄ handelt es sich um Verwaltungspersonal, das eingestellt wurde, um neu übertragene Aufgaben zu bewältigen (Informatiksysteme, Fahrplanerstellung, Betrieb des neuen Busbahnhofs in Bozen u. a. m.). Abschließend hat die IDM zwei weitere Verwaltungskräfte aufgenommen, die sie bei der Inbetriebnahme der drei neuen Destinationsmanagementeinheiten unterstützen sollen. Bei den DME selbst wurden 51 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt.

Zu Punkt 4 erklären die Körperschaften, dass sie die bei der Landesverwaltung geltenden Vorschriften für den Kauf und die Nutzung von Immobilien, Waren und Dienstleistungen anwenden und so weit wie möglich auch den elektronischen Markt und die Rahmenvereinbarungen, die sowohl von der Agentur

³ Die ABD – Airport AG und die STA AG legen in ihren Jahresabschlüssen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

⁴ Dabei handelt es sich um die Beschlüsse Nr. 65 vom 23. Januar 2018 und Nr. 810 vom 7. August 2018.

für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen als auch von der italienischen Beschaffungsstelle Consip aktiviert wurden, in Anspruch nehmen. Was den Kauf von Immobilien und Geräten betrifft, ist anzumerken, dass sich bei vielen Hilfskörperschaften das Problem gar nicht stellt, da sowohl das eine wie auch das andere von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bezug auf Punkt 5 der allgemeinen Richtlinien wird bestätigt, dass etliche Körperschaften – mit Ausnahme der Hilfskörperschaften, für die das Land die IT-Ausstattung zur Verfügung stellt – den Kauf und die Installation neuer Hard- und Software selbstständig und ohne Rücksprache mit der Informatikabteilung durchführen. In den meisten Fällen erfolgte die Entscheidung für diese Beschaffungsform, die durch das besondere Tätigkeitsfeld einiger dieser Körperschaften oder durch den abgelegenen Standort ihrer Sitze gerechtfertigt ist, in Absprache mit der Landesverwaltung. Die Interoperabilität der EDV-Systeme ist nur für die Einrichtungen, welche die vom Land zur Verfügung gestellten Informationssysteme nutzen, und innerhalb einer Gruppe von Einrichtungen gewährleistet, die sich auf das Scientific Network Südtirol – ein von der Eurac und der Freien Universität Bozen gemeinsam verwaltetes Netzwerk – stützen. Der Sanitätsbetrieb weist darauf hin, dass er derzeit an der Interoperabilität der Informationssysteme auf Landesebene arbeitet, wie im EDV-Masterplan vorgesehen. Im Bereich Telefonie behaupten die meisten Körperschaften, in Absprache mit der Landesverwaltung zu handeln. Diejenigen, die jedoch erklärt haben, in diesem Bereich selbstständig zu agieren, erwerben die Telefondienste über das Consip-Abkommen (NOI, Südtiroler Informatik, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Therme Meran, STA für den Mobilfunk, IDM und RAS⁵).

Die Richtlinie Nr. 6 ist in mehreren Fällen nicht anwendbar, entweder weil das Land die Gebäude selbst als Eigentümer verwaltet⁶, oder weil einige Körperschaften die Instandhaltung der ihnen anvertrauten Gebäude im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben selbst übernehmen⁷. Einige andere Institutionen (Therme Meran, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü für die laufende Instandhaltung, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana) sorgen in Absprache mit der Vermögensabteilung für die Instandhaltung in Eigenregie. Dies aus Gründen der räumlichen Entfernung oder der Komplexität von Gebäuden und technischen Anlagen.

In ihrem Bericht erklären die Körperschaften mit Bezug auf Punkt 7, dass sie die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen über die Auftragsvergabe an Externe eingehalten haben. Die Bildungseinrichtungen, die zahlreiche kleinere Aufgaben für Referententätigkeiten und ergänzende Schulaktivitäten erteilen, verweisen diesbezüglich auf eine spezifische Regelung: die Landesgesundheitshochschule "Claudiana" auf ihre Geschäftsordnung, die Schulen auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018 (Anlage F).

Punkt 8 betreffend die Umsetzung eines aktiven Forderungsmanagements wurde von den Körperschaften, die Forderungen gegenüber Dritten haben, umgesetzt. Im Wesentlichen geht es hier darum, die Forderungssummen laufend zu überwachen und einzuheben. Verschiedene Körperschaften (Schulen, Arbeitsförderungsinstitut, Agentur für die Kontrolle der Sozialbindungen und der konven-

⁵ Angesichts der Notwendigkeit, die Betriebstätigkeit auch in abgelegenen, schlecht erreichbaren Gebieten zu gewährleisten, hat die RAS einen Vertrag mit dem Mobilfunkbetreiber abgeschlossen, der über das flächendeckendste Netz verfügt und Konditionen anbietet, die mit jenen der derzeit laufenden Consip-Vereinbarung vergleichbar sind.

⁶ Dies ist bei folgenden Institutionen der Fall: Agentur für die Kontrolle der Sozialbindungen und der konventionierten Wohnungen, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Arbeitsförderungsinstitut, Südtiroler Einzugsdienste und RAS (nur für die Übertragungsstandorte).

⁷ Es handelt sich dabei um folgende Institutionen: Betrieb Landesmuseen, Agentur für Bevölkerungsschutz (nur für die Außenstellen), Agentur Landesdomäne, ABD – Airport AG, NOI, STA, Eco Center und Meraner Stadttheater- und Kurhausverein.

tionierten Wohnungen, Südtiroler Einzugsdienste, Südtiroler Informatik, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge) haben jedoch betont, dass diese Maßnahme auf sie nicht zutrifft, da in ihren Betätigungsfeldern keine Forderungen entstehen. Einige Körperschaften (RAS, Betrieb Landesmuseen, Agentur für Bevölkerungsschutz, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Versuchszentrum Laimburg) stützen sich für die Zwangseintreibung von Forderungen auf die Südtiroler Einzugsdienste.

Laut Punkt 9 durften die Ausgaben für Publikationen und Werbematerialien die im Dreijahreszeitraum 2014 - 2016 ausgegebene Summe nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Projekte zur Erfüllung institutioneller Aufgaben. Die Richtlinie kam bei Körperschaften, welche diese Tätigkeiten zu ihren institutionellen Aufgaben zählen, nicht zur Anwendung.

In der nachstehenden Übersichtstabelle ist die Differenz zwischen den Ausgaben, die im Jahr 2018 von den einzelnen Körperschaften getätigt wurden, und den Durchschnittskosten im Dreijahreszeitraum 2014 – 2016 ersichtlich. Hier fehlen die Daten zu den Schulen, da wegen der erfolgten Umstellung der Buchhaltung und der Kostenpositionen ein aussagekräftiger Vergleich zwischen den beiden Zeiträumen nicht möglich ist. Auch für die Agentur Landesdomäne und das Versuchszentrum Laimburg werden keine Daten angeführt, da die erfolgte Reorganisation dieser beiden Körperschaften ab 2017 keine angemessene Gegenüberstellung zulassen würde.

Körperschaft	Durchschnitts ausgaben 2014 - 2016	Ausgaben 2018	Differenz	Differenz in Prozenten
Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	0,00	0,00	0,00	-
Betrieb Landesmuseen	242.381,71	298.700,20	56.318,49	23,2 %
Stiftung Museion	88.911,21	69.315,51	-19.595,70	-22,0 %
Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rù	5.323,41	6.783,00	1.459,59	27,4 %
Arbeitsförderungsinstitut	26.290,75	5.720,58	-20.570,17	-78,2 %
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana	11.928,17	11.898,00	-30,17	-0,3 %
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	0,00	0,00	0,00	-
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau	0,00	0,00	0,00	-
Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus	43.834,76	23.962,87	-19.871,89	-45,3 %
Sonderbetrieb IDM	465.000,00	586.000,00	121.000,00	26,0 %
ABD Airport AG	52.081,66	0,00	-52.081,66	-100,0 %
NOI AG	517.731,38	310,86	-517.420,52	-99,9 %
Eco Center AG	14.010,53	19.360,18	5.349,65	38,2 %
STA - Südtiroler Transportstrukturen AG	148.474,00	427.394,00	278.920,00	187,9 %
Südtiroler Informatik AG	0,00	0,00	0,00	-
Therme Meran AG	450.244,58	602.185,00	151.940,42	33,7 %
Südtiroler Einzugsdienste AG	2.941,00	3.564,00	623,00	21,2 %
Südtiroler Sanitätsbetrieb	196.853,46	513.586,62	316.733,16	160,9 %
Agentur für Bevölkerungsschutz	44.281,40	20.156,84	-24.124,56	-54,5 %
Institut für den Sozialen Wohnbau	13.825,66	14.140,36	314,70	2,3 %

RAS Rundfunkanstalt Südtirol	17.496,00	18.844,00	1.348,00	7,7 %
Europäische Akademie Bozen – EURAC Research	27.675,23	28.101,21	425,98	1,5 %

Im Jahr 2018 verzeichnete der Betrieb Landesmuseen einen Anstieg der Werbe- und Publikationskosten um 23,2 % gegenüber dem dreijährigen Vergleichszeitraum. Der Betrieb verweist jedoch darauf, dass die Kulturförderung und die Veröffentlichung von Publikationen zu seinen institutionellen Aufgaben zählen (Artikel 4 Buchstabe c des Landesgesetzes Nr. 6/2017 und Artikel 3 Buchstabe d der Satzung).

Das Ladinische Kulturinstitut Micurà de Rù berichtete über einen Anstieg um 27,4 % bei diesem Ausgabenposten im Jahr 2018. In beiden Fällen handelt es sich eher um bescheidene Beträge (jeweils 6.783 Euro im Jahr 2018 und 5.323 Euro im Dreijahresdurchschnitt).

Der Sonderbetrieb IDM verzeichnete einen Anstieg der Ausgaben für Publikationen und Werbematerial um 26 %, wies aber auch darauf hin, dass diese Daten nicht wirklich vergleichbar sind, da sich die Ausgaben 2014 und 2015 ausschließlich auf die Exportorganisation Südtirol (EOS) beziehen.

Beim Eco Center sind die Kosten für Werbegeschenke, Werbeinserate und Videos für Informationskampagnen um 38,2 % gestiegen. Die Werbegeschenke werden hauptsächlich anlässlich der Führungen durch die Anlagen an Schulklassen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie Delegationen verteilt, während es sich bei den Werbeanzeigen und Videos um eine Form der nicht kommerziellen institutionellen Kommunikation handelt.

Die STA verzeichnete einen Kostenanstieg um 187,9 % bzw. 278.920 Euro. Ein Großteil dieser Mehrkosten (230.728 Euro) ist darauf zurückzuführen, dass diesem Ausgabenposten die Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der grünen Mobilität zugeordnet wurden, die zuvor als eigenständiges Projekt finanziert wurden. Ein Vergleich mit dem Dreijahreszeitraum 2014 – 2016 ist jedoch wenig aussagekräftig, da diesem Unternehmen zu Beginn des Jahres 2016 einige Dienstbereiche angegliedert wurden, die zuvor anderen Stellen zugeordnet waren. Außerdem hat das Unternehmen ab 2018 neue Aufgaben übernommen.⁸

Bei der Therme Meran ist ein Anstieg um 33,7 % zu verzeichnen, was zum Teil auf die Erstellung des neuen Internetauftritts zurückzuführen ist, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll.

Auch bei der Südtiroler Einzugsdienste AG stiegen die Werbekosten um 21,2 %, was ausschließlich auf die Veröffentlichung von Stelleninseraten in der Tagespresse zurückzuführen ist.

Der Sanitätsbetrieb bestätigte den Trend der letzten Jahre und verzeichnete 2018 einen Anstieg der Ausgaben für institutionelle Werbung um 160,9 % gegenüber dem Dreijahreszeitraum 2014 – 2016. Nach Angabe des Sanitätsbetriebes ist dieser erhebliche Anstieg auf Aufklärungs- und Informationskampagnen für die Bevölkerung (etwa zu Impfungen, gesunder Ernährung und Brustkrebsvorsorge) sowie auf Stelleninserate für Personal insbesondere im ärztlichen Bereich zurückzuführen. Dieses werde nicht nur italienweit, sondern auch europaweit verstärkt angeworben, um schwerwiegende Personalengpässe zu bewältigen.

Abschließend ist beim Institut für den Sozialen Wohnbau, bei der RAS und bei der Europäischen Akademie ein leichter Kostenanstieg (jeweils um 2,3 %, 7,7 % und 1,5 %) zu verzeichnen, wobei es sich durchwegs um kleinere Beträge handelt.

⁸ Siehe Richtlinie Nr. 3, Seite 8.

Spezifische Richtlinien

Infolge des Beschlusses Nr. 838/2018, mit dem der Beschluss Nr. 222/2018 abgeändert wurde, waren die Handelskammer und die Freie Universität Bozen verpflichtet, nur spezifische Richtlinien zur Eindämmung der Ausgaben anzuwenden, die für jede Institution *ad hoc* festgelegt worden waren. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien fiel – mit den nachstehend geschilderten Ausnahmen – vorwiegend positiv aus.

Der Freien Universität Bozen gelang es nicht, die angepeilte Kooperation mit dem Land bei der Nutzung gemeinsamer Internetdienste und eines gemeinsamen Glasfasernetzes in die Tat umzusetzen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bisher keine Einigung mit der Infranet AG, die das betriebseigene Datennetz des Landes betreibt, zustande gekommen ist. Für die Vernetzung zwischen dem Landesnetz und dem wissenschaftlichen Datennetz wurde jedoch eine einsatzfertige Pilotverbindung geschaffen, die jederzeit in Betrieb genommen werden kann.

Die Handelskammer wies darauf hin, dass die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge bisher keine Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rahmenvereinbarungen angefordert hat.

Andere Körperschaften, nämlich die Agentur für Bevölkerungsschutz, das Versuchszentrum Laimburg, die RAS, das Wohnbauinstitut, die IDM und die STA, waren dazu angehalten, sowohl die neun allgemeinen Richtlinien als auch spezifische Richtlinien einzuhalten. Im vorangehenden Abschnitt wurden die Ergebnisse der Prüfung über die Einhaltung der allgemeinen Richtlinien dargelegt. Die zur Einhaltung der spezifischen Richtlinien getroffenen Maßnahmen werden hingegen nachstehend beschrieben.

Die Landesagentur für Bevölkerungsschutz berichtete, dass der Übergang zum digitalen Netz TETRA nun abgeschlossen ist. Damit können die Kosten für die Lizenzen, die für die alten Systeme bezahlt wurden, eingespart werden. Was hingegen die Ausarbeitung spezifischer Landesvorschriften über die Mindestbewehrung von massigen Betonbauteilquerschnitten betrifft, so musste die Veröffentlichung der Anweisungen zur Anwendung der „Aktualisierten technischen Vorschriften für das Bauwesen“ abgewartet werden. Diese erfolgte mit Ministerialrundschriften vom 21. Januar 2019, so dass die Auswirkungen auf die Einsparungen erst ab dem laufenden Jahr quantifizierbar sein werden.

Das Versuchszentrum Laimburg hat beschlossen, auf die Anschaffung der für den Zugriff auf die Wissensdatenbank (BORIS) notwendigen Software zu verzichten, da diese nicht für seine Erfordernisse geeignet ist; der Datenaustausch zwischen dem im Hause entwickelten System und der digitalen Datenbank ist jedoch gewährleistet. Es wurde ein gemeinsamer Literaturkatalog für die Wissens- und Forschungsdatenbanken erstellt. Darüber hinaus wurde eine gemeinsame Ausschreibung, an der die Universität federführend beteiligt war, für den Erwerb von Abonnements für wissenschaftliche Zeitschriften auch im Digitalformat durchgeführt. Der Betrieb des NMR-Labors in Zusammenarbeit mit der Universität hat noch nicht begonnen, da das Vergabeverfahren für den gemeinsamen Kauf des Spektrometers gerade erst in die Wege geleitet wurde. Abschließend wurden die derzeitigen Arbeitsabläufe und Produktionssysteme einer ersten Analyse durch die Informatikabteilung unterzogen.

Die Verlegung der RAS-Zentrale in ein landeseigenes Gebäude wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 erfolgen, nachdem die entsprechende Vereinbarung am 28. Juni 2018 unterzeichnet wurde und in der zweiten Jahreshälfte die Ausschreibungen für die Arbeiten zur Modernisierung des Gebäudes und für die technologische Versorgung des Playoutcenters und der Richtfunkverbindungen beginnen konnten. Die laufenden Gesamtausgaben sanken 2018 gegenüber dem Vorjahr um 0,4 %;

allein die Repräsentationsausgaben sind gestiegen, es handelt sich aber um geringfügige Beträge (563 Euro im Jahr 2017 bzw. 1.074 Euro im Jahr 2018). Im Laufe des Jahres wurden an sieben Übertragungsstandorten 22 analoge UKW-Sendeanlagen abgeschaltet. Diese können im Bedarfsfall als Reserve genutzt werden.

Um sein Data Center mittelfristig auf die Südtiroler Informatik zu übertragen, installierte das Wohnbauinstitut 2018 neue Breitband-Glasfaserkabel für seine Büros. Außerdem leitete es im Mai das Akkreditierungsverfahren bei der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC ein. Diese Akkreditierung soll das WOBI dazu ermächtigen, mit der Südtiroler Informatik AG ähnlich wie mit einer eigenen Inhouse-Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Im Hinblick auf das mit der Südtiroler Informatik AG geplante Software-Pooling hat die Gesellschaft in Erwartung des Ergebnisses des Akkreditierungsverfahrens 2018 eine Umfrage unter den von ihr betreuten Körperschaften auf dem Landesgebiet über eine mögliche gemeinsame Nutzung von Software durchgeführt. In Bezug auf die Zusammenlegung des Data Center für Disaster-Recovery hat die Südtiroler Informatik AG 2018 ein eigenes solches Data Center in Bruneck eingerichtet, das demnächst in Betrieb gehen soll. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Fortführung des Projekts.

Im Jahr 2018 wurde eine Marktbefragung für den Kauf eines neuen gemeinsamen Bürogebäudes durchgeführt, aber es wurden keine Angebote vorgelegt. Was schließlich die Erstellung von Ranglisten für die Zuweisung von Sozialwohnungen auf mehrjähriger Basis betrifft, konnte ein Beschlussvorschlag der Landesregierung in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden. Er soll nun der neuen Landesregierung unterbreitet werden.

Im Vorfeld des am 1. Januar 2019 erfolgten Verkaufs des Geschäftsbereichs an NOI hat die IDM Ende 2018 ihre im Technologiepark untergebrachten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihre beiden Niederlassungen in der Innenstadt verlegt. Für die drei neuen Destinationsmanagementeinheiten im Landesgebiet wurden bereits 2017 Mietverträge für die jeweiligen Büros abgeschlossen; das notwendige Facility Management wurde in Abstimmung mit der Vermögensabteilung der Landesverwaltung durchgeführt. Die notwendigen Lieferungen und Dienstleistungen werden nach Möglichkeit sinnvollerweise zentral verwaltet: So wurde beispielsweise der Helpdesk-Service aus der Zentrale in Bozen ausgelagert. Auch die Versorgung mit Verbrauchsmaterial und Schreibwaren wird zentral gemanagt.

Die bereits für die Bozner Büros durchgeführte Kostenanalyse wurde auf die neuen Destinationsmanagementeinheiten ausgeweitet.

Im Jahr 2018 wurde das bestehende integrierte Managementsystem der STA, das sich an der Norm ISO 9001:2015 und dem Standard OHSAS 18001 orientiert, auf die Bereiche grüne Mobilität, Fahrsicherheitszentrum und Informationssysteme erweitert und deckt damit alle Bereiche des Unternehmens ab. Im Hinblick auf eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe wurden verschiedene Schnittstellen (z. B. zur ausgelagerten Lohnbuchhaltung) konzipiert und eingeführt sowie verschiedene automatische Kontrollmaßnahmen entwickelt, um die Datenqualität zu verbessern und Zeit zu sparen.

V. Bewertung und Empfehlungen

Obwohl der Beschluss zur Genehmigung der Sparmaßnahmen erst am 13. März 2018 – weit nach Beginn des Bezugsjahres – gefasst wurde, ergab die durchgeführte Prüfung im Allgemeinen, dass die Körperschaften ähnlich wie im vergangenen Zweijahreszeitraum weitgehend Sparmaßnahmen getroffen haben. Damit haben sie bewiesen, die Rationalisierung der laufenden Ausgaben zu Gunsten

der Investitionsausgaben fortgeführt zu haben.

Umso negativer fällt das Urteil darüber aus, dass eine Beschlussfassung für das laufende Jahr bis heute noch aussteht. Für die Zukunft wird – wie bereits im vergangenen Jahr – wieder empfohlen, den Beschlussentwurf bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinien auszuarbeiten, damit die Körperschaften Zeit haben, sich rechtzeitig zu Beginn des Bezugszeitraums darauf einzustellen.

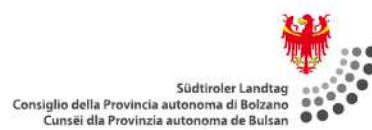
Nach dem Stichtag Ende März zeigte sich außerdem eine mangelnde Zusammenarbeit seitens der betroffenen Körperschaften: Davon zeugt nicht nur die Tatsache, dass die Frist für die Vorlage der Berichte nicht eingehalten wurde, sondern auch, dass die Prüfstelle zur Fertigstellung des eigenen Prüfberichtes die Körperschaften mehrfach zur Übermittlung ihrer Berichte ermahnen musste. Daher wird die Landesverwaltung aufgefordert, die Gründe für diese Situation näher zu erörtern und gegenüber den einzelnen Körperschaften die Bedeutung und den zwingenden Charakter der Richtlinien und Sparmaßnahmen noch stärker zu betonen.

Da die Richtlinien für das Jahr 2018 weitgehend auf den Richtlinien der letzten beiden Jahre bauen, ist festzustellen, dass sich die pauschale Anwendung dieser Richtlinien auf alle Körperschaften und Einrichtungen des erweiterten territorialen Regionalsystems auch in diesem Jahr als problematisch oder in einigen Fällen sogar als unmöglich erwiesen hat. Offensichtlich wurden die wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Organisationen nicht gebührend berücksichtigt. Auch wurde es in mehreren Fällen versäumt, vorab zu prüfen, ob die Sparmaßnahmen mit der Arbeitsweise der einzelnen Körperschaften kompatibel sind. Es wird daher empfohlen, die Richtlinien gezielter auf die jeweiligen Körperschaften abzustimmen, indem auch auf die Hilfestellung der fachlich zuständigen Stellen zurückgegriffen wird. Deren Einbeziehung könnte zu einer aktiveren Ausübung der Aufsichtsfunktion im Bereich der öffentlichen Ausgaben des erweiterten territorialen Systems beitragen.

30.08.2019

gez.
Elena Eccher

gez.
Gilbert Gasser



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp